



BUND Langenfeld

LNU Kreis Mettmann

NABU Langenfeld

i.A. Karl Wilhelm Bergfeld  
Hapelrath 6  
40764 Langenfeld  
Tel. 02175/890497

i.A. Wolfgang Haase  
Gerhart-Hauptmann-Str. 46  
40699 Erkrath  
Tel. 0211/252707

i.A. Jörg Baade  
Kufsteiner Weg 26  
40789 Monheim  
Tel. 02173/65466

**Stadtverwaltung Langenfeld  
Rathaus  
Konrad-Adenauer-Platz 1**

**40764 Langenfeld**

per Mail : [stadtplanung@langenfeld.de](mailto:stadtplanung@langenfeld.de)

### **Stellungnahme von BUND, LNU und NABU zum BP Re-60 Iltisweg Alte Schulstraße**

Das Baugebiet liegt am Siedlungsrand (siehe Begründung zum Bebauungsplan Re-60 Kapitel 1.2) in einer bisherigen Bebauung mit Einfamilienhäusern und deren umgebenden Gärten überwiegend auf dem Gelände zweier ehemaliger Gärtnereien, auf denen sich nach dem Abbau der Gewächshäuser Grünland entwickelt hat. Auf und um das Gelände sind einige zum Teil ältere bis alte Bäume sowie Heckenstrukturen entstanden.

Unabhängig von Natur- und Artenschutz ist es wünschenswert, dass alle Häuser im Baugebiet Solarenergie nutzen, für Wallboxen vorbereitet sind (z.B. durch Stromanschlüsse in den Garagen) und mit regenerativen Energien beheizt werden.

Um dem genannten Entwicklungsziel „**Anreicherung der vorhandenen zu einer vielfältigeren Tier- und Pflanzenwelt einschliesslich Lebensraum**“ (Kapitel 2.4) nahezukommen, sollte bereits in der Planungs- und Vorbereitungsphase besondere Bedeutung auf den Schutz der vorhandenen Natur gelegt werden.

Der Umweltbericht in der Begründung zum BPlan trifft folgende Aussage (Kapitel 4.7 Natur und Landschaft):

**„Mit der Realisierung der Planung kommt es durch die Inanspruchnahme von Lebensräumen mittlerer bis hoher Bedeutung voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt.“**

Diese Aussage ist unabhängig von der Feststellung, dass unter §44 Abs.1 Nr.1 bis 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

**Die Befolgung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist dabei von großer Bedeutung, genauso aber eine achtsame Planung der geplanten Bebauung, wenn nötig weniger Versiegelung zu Gunsten der Natur.**

Ohne diese Rücksicht muss aus Sicht der Natur die abschliessende Aussage „Die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans führt auch im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt“ als falsch deklariert werden!

In der direkten Umgebung des Baugebietes gibt es Nachweise von geschützten Tierarten aus der Gruppe:

- Säugetiere: Igel, Spitzmäuse, Fledermäuse, Feldhasen, Rehe
- Vögel: Waldkauz (Reproduktion), Waldohreule, Uhu, Grünspecht (Reproduktion)
- Amphibien: Erdkröte, Grasfrosch, Bergmolch, Teichmolch (alle Reproduktion in signifikanter Anzahl)
- Insekten: Laufkäfer, Schröter, Sandläufer, Bockkäfer, Wildbienen

Diese geschützten Arten sind nur zum Teil flugfähig.

Das Gelände wird überwiegend als Nahrungshabitat genutzt, wobei Quartiere für Fledermäuse und Brutvögel nicht ausgeschlossen werden.

Aus Sicht der Natur entstehen folgende Veränderungen und Beeinflussungen:

- Versiegelung von Grünfläche
- Zunahme Verkehr und Bevölkerungszahl
- Lichtverschmutzung
- Bepflanzungen der Gärten mit nicht einheimischen Gehölzen, Zierpflanzen, Zierrasen
- Änderung von bestehenden eingewachsenen Strukturen
- Amphibienfallen (z.B. Keller-/Lichtschächte, Tiefgaragen)
- Blockade von Laufwegen flugunfähiger Tiere
- Glasfronten in der Nähe zu einem vogelreichen Waldgebiet
- Belastung durch Naherholungsnutzung (Hunde, Jogger, Spaziergänger)

Die Bebauung sollte für den Naturschutz in einem der Siedlungsrandlage angemessenem Maß erfolgen und sich nicht an der maximalen Grundflächenzahl von 0.4 in reinen Wohngebieten des §17 (1) BauNVO orientieren.

Für Tiere und Natur sollten verkehrsfreie Korridore entstehen. Eine Doppelhausreihe mit angrenzenden Garagen ohne Durchlässe (rote Markierung) sollte untersagt sein, damit Tiere wie z.B. Igel oder Amphibien sich frei bewegen können. Diese Korridore könnten mit einheimischen Straucharten bepflanzt werden, um der Verarmung an Wildpflanzen für Insekten und Vögel in den neu angelegten Gärten entgegenzuwirken.



Eine Erhöhung der Hausgrundstücke mit L-Steinen muss vermieden werden. Wie derzeit an den Locher Wiesen am Beispiel der Molche zu sehen ist, können Tiere dem Verkehr dann nicht entkommen.

Kellerschächte und Souterrainfenster mit Ausschachtungen sollten vermieden werden. Und wenn doch erforderlich sollten diese mit Amphibienschutzgittern und Ausstiegshilfen von entsprechender Qualität versehen werden.

Grosse Glasfronten sollten mit entsprechenden Massnahmen gegen Vogelschlag ausgestattet sein. Die Siedlungsgrenze sollte mit einem Saum aus einheimischen Sträuchern gegen Licht aus den Häusern und Gärten abgeschirmt werden (grüne Markierung).

Zum Schutz der Natur sollte die zunehmende Belastung durch Freizeitaktivitäten um alle neuen Ausgleichs- und Regenretentionsbecken herum geleitet und mit geeigneten Massnahmen aus den Flächen ferngehalten werden. Die Planung „auf landschaftsgebundene, ruhige Erholung beschränkte Ausbaumassnahmen“ (Kapitel 2.4) muss dringend überdacht werden. Trittschäden können so verhindert werden, ebenso wie der Eintrag von Nährstoffen (Hundekot- und Urin, Düngemittel und Herbizide und Pestizide aus der angrenzenden Landwirtschaft).

„Bei CEF-Massnahmen handelt es sich um Massnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality). Sie werden im Bereich des Artenschutzes als vor einem Eingriff in Natur und Landschaft vorgezogene Ausgleichsmassnahmen verstanden.

Bereits vor den vorbereitenden Arbeiten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes sind die Amphibien aus dem Gartenteich entsprechend den Fachgutachten umzusiedeln. Dazu sollte berücksichtigt werden, dass die Neuanlage eines Gewässers für Amphibien auch eine Zeit des Einwachsens benötigt, bevor sich Amphibien erfolgreich reproduzieren können. Die Wasserführung des Teiches muss über die ganze Reproduktionsperiode der Amphibien gewährleistet sein. Auch muss während der Bauphase zur Zeit der Amphibienwanderung berücksichtigt werden, dass über die nächsten Jahre noch weiterhin Amphibien umgesetzt werden müssen oder durch ein Leitwerk der Weg zum alten Teich gesperrt ist.

Kanäle sind Amphibienfallen und müssen technisch entsprechend geplant werden. Eine oberflächliche Wasserführung ist einem Kanalbau vorzuziehen –s.Schweizer Vorbild-.

Als vorgezogene Maßnahmen sollten im Gebiet umgehend hochwertige Fledermauskästen, wie im Artenschutzgutachten empfohlen, angebracht werden. Eine Besiedelung dieser Kästen kann helfen Verluste zu kompensieren, BEVOR die den Fledermäusen bekannten Strukturen gewandelt werden (z.B. durch Rodung der Hecken und Bäume).

Beim Bau der Gebäude sollten Nisthilfen für Gebäudebrüter in ausreichender Anzahl eingebaut werden. Da Fa. Paeschke im Jahre 2024 den Naturschutzverbänden zugesagt hatte, bei zukünftigen Bauvorhaben Nisthilfen für Gebäudebrüter einzuplanen, erwarten wir hier die Umsetzung.

Schon im BPlan sollte festgesetzt werden, welche Bäume erhalten bleiben müssen. Es ist erstrebenswert die alte Weide zu erhalten, ebenso die Bäume um den Gartenteich der Amphibien und die ältesten Bäume im Bereich des geplanten Kindergartens. Die Bebauung sollte um die erhaltenswerten Bäume herum geplant werden und während der Bauphase sollten diese Bäume gegen unbeabsichtigte Beschädigung geschützt sein (blau umrandete Bäume und Baumgruppen).



Vorhandene Heckenstrukturen entlang der Alten Schulstrasse sollten möglichst erhalten bleiben, auch wenn die Heckenpflanzen (z.B. Forsythie) durch einheimische Sträucher ersetzt werden sollten.

Der Weg zur LVR Klinik sollte zum Schutz der Insekten am Waldrand weder beleuchtet noch befestigt werden. Zusätzlich sollte der Weg bevorzugt als Hohlweg mit einem Gürtel aus einheimischen Pflanzen gegen den Lichteintrag aus den neuen Häusern und Gärten abgeschirmt werden.

Die geplante Zisterne beim Kindergarten ist ein erster Schritt. Wir empfehlen weitere Zisternen zur Regenrückhaltung und Gartenbewässerung für alle Häuser zur Einsparung von Trinkwasser.

Der Hinweis auf dem zeichnerischen B-Plan muss entsprechend der Aussage in der Begründung geändert werden:

"Damit ~~nach Möglichkeit~~ individuelle Verluste von Vögeln während der Bauzeit vermieden werden ~~können, sollten-müssen~~ ggf. erforderliche Beschneidungen oder Rodungen von Gehölzen und Gebüsch grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vogelarten von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Auf die Vorgaben des Allgemeinen Artenschutzes in § 39BNatSchG wird hingewiesen."

Auch die Maßnahmen zur Verlegung des Amphibiengewässers gehören in die textlichen Festsetzungen. Auch eine ökologische Baubegleitung ist hier festzulegen, weil es sich hier um eine komplexe und lange anhaltende Umsiedlungsmaßnahme handelt.

Dem Reusrather Bach soll nach vorliegender Planung weiteres Wasser entzogen werden, indem die bisher angeblich ungenehmigte Regenwassereinleitung aus dem Bereich Iltisweg und Ohrenbusch direkt dem neuen Versickerungsbecken zugeleitet werden soll. Wir empfehlen dringend, dass durch ein entsprechendes Abschlagbauwerk das Regenwasser erst dann in das Versickerungsbecken geleitet wird, wenn die zulässige Einleitung in den Reusrather Bach überschritten wird.

Im Zuge des Klimawandels sollte auf den Ausgleichsflächen feuchten und kühlen Rückzugsräume mit Zugang zu Wasser für Hase, Igel und Reh und anderer Tiere gesorgt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Langenfeld, den 13.03.2026

Für den BUND i. A.

Für die LNU i. A.

Für den NABU i.A.

gez. Karl Wilhelm Bergfeld

gez. Wolfgang Haase

gez. Jörg Baade